

Äquivalenzbestimmungen für das Hauptstudium der Kern-Informatik

Teil 1: DPO-Wechsel von DPO 96 nach DPO 01

Dieser Teil regelt die Anrechnung von Prüfungselementen (Leistungsnachweise und Fachprüfungen) nach einem Wechsel im Hauptstudium von der DPO 96 zur DPO 01.

Grundsätzliches

- Ein Wechsel ist nur von DPO 96 nach DPO 01 möglich.
- Ein Vordiplom nach DPO 96 wird auch nach DPO 01 anerkannt.
- Wiederholungen von Fachprüfungen müssen gemäß DPO 01, § 43 Absatz 7 nach der DPO abgelegt werden, nach der die Fachprüfung das erste Mal abgelegt wurde.
- Während ein Student eine Diplomarbeit schreibt, darf er nicht die DPO wechseln
- Falls ein Student nach DPO 96 das Recht auf einen Freiversuch erlangt hat und zur DPO 01 wechselt, ohne den Freiversuch genutzt zu haben, so verfällt er.
- Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen ist stets die Ausschlussregelung in Teil 3 dieses Dokuments zu beachten

Projektgruppe, Informatik-Seminar und Diplomarbeit

Falls ein Student den Leistungsnachweis für das Informatik-Seminar oder für die Projektgruppe nach DPO 96 erhalten hat oder die Diplomarbeit nach DPO 96 absolviert hat, wird ihm dies nach einem Wechsel zur DPO 01 eins zu eins angerechnet.

Pflicht-Lehrveranstaltungen

Für die drei Pflichtlehrveranstaltungen nach der DPO 01 „Informatik und Gesellschaft“, „Softwarekonstruktion“ und „Übersetzerbau“ gilt :

- Falls ein Student nach DPO 96 in Dortmund seine Diplom-Vorprüfung abgelegt hat und er danach zur DPO 01 wechselt, wird ihm der Leistungsnachweis in „Informatik und Gesellschaft“ aus dem Grundstudium angerechnet.
- Falls ein Student nach DPO 96 einen Leistungsnachweis in „Softwarekonstruktion“ oder „Übersetzerbau“ erlangt hat, so wird ihm dieser angerechnet.
- Falls ein Student vor dem Wechsel zur DPO 01 eine Fachprüfung unter anderem über „Softwarekonstruktion“ oder „Übersetzerbau“ abgelegt hat, so braucht er den entsprechenden Leistungsnachweis nicht zu erwerben.

Wahlpflicht (Stammvorlesungen)

Die beiden in der DPO 96 vorgesehenen Wahlpflichtprüfungen Inf 1 und Inf 2 werden wie folgt auf die drei nach DPO 01 zu erbringenden Wahlpflichtprüfungen angerechnet:

Inf.1 Prüfung über 2 theo. Wahlpflichtvorl. Umfang 2* (4V+2Ü)	wird angerechnet als	Fachprüfung über Vorlesung aus Katalog B (überwiegend theorienah) Umfang 4V+ 2Ü
Inf.2 Prüfung über 2 prakt. Wahlpflichtvorl. Umfang 2* (4V+2Ü)	eventuell wahlweise	Fachprüfung über Vorlesung aus Katalog A oder B Umfang 4V+ 2Ü
		Fachprüfung über Vorlesung aus Katalog A (überwiegend praxisnah) Umfang 4V+ 2Ü

Als Note für die beiden angerechneten Fachprüfungen wird die Note der ursprünglichen Prüfung übernommen. Auf dem Diplomzeugnis werden die ursprünglichen Namen der Wahlpflichtvorlesungen aufgeführt. Für Studenten, die sowohl Inf 1 als auch Inf 2 abgelegt haben, gilt des weiteren:

- Sie müssen sich beim DPO-Wechsel entscheiden, welche der 4 Wahlpflichtvorlesungen nicht im neuen Wahlpflichtbereich angerechnet wird
- Sie können die Anrechnung dieses nicht angerechneten Prüfungselements im Wahlbereich / Schwerpunktgebiet beim Prüfungsausschuss beantragen.
- Ein DPO – Wechsel wird in diesem Fall vom PA nicht empfohlen

Vertiefungsgebiet / Wahlbereich

DPO 96	DPO 01
---------------	---------------

Vorleistung für die Inf 3: LNW über 6 SWS	⇒	Leistungsnachweise im Wahlbereich werden im Umfang von 6 SWS anerkannt
Inf 3-Prüfung über Spezialvorlesungen im Gesamtumfang von 6 V	⇒	Fachprüfungen im Schwerpunktbereich werden im Umfang von 6V + zugehörigen Übungen anerkannt

Anmerkung: Falls es kein Schwerpunktgebiet gibt, in dem die Inf 3 eingeordnet werden kann, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein neues Schwerpunktgebiet (gemäß DPO 01 § 30 Absatz 3) genehmigt werden.

Nebenfach

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

DPO 96		DPO 01
Nebenfach ist abgeschlossen (Es gibt eine „Note im Nebenfach“)	⇒	Nebenfach ist abgeschlossen (Es werden die Noten der einzelnen Fachprüfungen übernommen)
oder		
Es fehlen Prüfungselemente nach DPO 96	⇒	Individuelle Anrechnung nach DPO 01

Falls ein Student ein Nebenfach hat, welches im Anhang zur DPO 01 nicht aufgeführt ist, bleibt seine Einzelfallvereinbarung weiter in Kraft.

Teil 2: Weiterstudieren nach DPO 96

Dieser Teil regelt, welche Lehrveranstaltungen diejenigen Studierenden wählen können, die nach der DPO 96 studieren und *nicht* zur DPO 01 wechseln.

Grundsätzliches

Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen ist stets die Ausschlussregelung in Teil 3 dieses Dokuments zu beachten

Projektgruppe, Informatik-Seminar und Diplomarbeit

Projektgruppen und Seminare, die nach DPO 01 angeboten werden, können auch für die DPO 96 angerechnet werden.

Diplomarbeiten, die für Studenten nach DPO 01 angeboten werden, können auch von Studenten die nach DPO 96 studieren, absolviert werden. Bei Diplomarbeiten muss weiterhin die Regelung zur Bearbeitungszeit (DPO 96 §18 Satz 6) beachtet werden.

Wahlpflicht (Stammvorlesungen)

Theoretische Stammvorlesungen: Der Katalog der theoretische Stammvorlesungen der DPO 96 wird um die (eher theoretischen) Vorlesungen aus dem Katalog B der DPO 01 ergänzt.

Praktische Stammvorlesungen: Der Katalog der praktischen Stammvorlesungen der DPO 96 wird um die (eher praktischen) Vorlesungen aus dem Katalog A der DPO 01 ergänzt.

Vertiefungsgebiet (Inf 3)

Vorleistungen für das Vertiefungsgebiet („Inf 3-Scheine“): Als Vorleistungen für das Vertiefungsgebiet können Leistungsnachweise erworben werden über alle angebotenen Informatik-Lehrveranstaltungen, die weder Bestandteil einer Fachprüfung sind, noch nach DPO 96 oder DPO 01 Pflichtveranstaltungen sind.

Die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet („Inf 3-Prüfung“): Für die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet können alle angebotenen Informatik-Vorlesungen gewählt werden, die gemäß DPO 96 keine Stammvorlesungen und gemäß DPO 01 keine Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltungen sind.

Nebenfach

Bezüglich des Nebenfaches gibt es keine Änderung. Jedoch kann auf Antrag in die Nebenfachvereinbarung

nach DPO 01 gewechselt werden.

Teil 3 : Ausschlussregelung zur Übergangs- und zur Äquivalenzregelung

Diese Tabelle gilt für alle Studenten, die nach der DPO 96 ihr Hauptstudium begonnen haben und entweder zur DPO 01 gewechselt sind oder Veranstaltungen nach der DPO 01 in ihr Studium integrieren möchten.

			DPO 01							
			Katalog A				Katalog B			
			Mensch-Maschine-Interaktion	Rechensysteme	Eingebettete Systeme	Modellgestützte Analyse und Optimierung	Effiziente Algorithmen und Komplexitätstheorie	Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen	Formale Methoden des Systementwurfs	
DPO 96	Theoretische Stammvorlesungen	Theorie der Programmiersprachen	kombinierte Prüfung nach DPO 96 nicht möglich						X	
		Logische Systeme						X	X*	
		Theorie des Logikentwurfs								
		Komplexitätstheorie								
		Effiziente Algorithmen					X			
	Praktische Stammvorlesungen	Betriebssysteme					kombinierte Prüfung nach DPO 96 nicht möglich			
		Graphische Systeme	X							
		Informationssysteme								
		Künstliche Intelligenz								
		Programmiersprachen und ihre Übersetzer								
Rechnernetze und verteilte Systeme										
Rechnerarchitektur			X							
Softwaretechnologie										
DPO 97 (Ang. Inf.)	Zusätzliche Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen [1]	Rechnergestützter Entwurf/Produktion								
		Prozessrechnertechnik			X					
		Operations Research				X*		X		
		Simulation				X*				
		Systemanalyse				X*		X		

Ein „X“ bedeutet:

- Nur eine dieser beiden Veranstaltungen darf Bestandteil der Diplomprüfungen sein
- Falls eine dieser beiden Veranstaltungen Bestandteil einer Diplomprüfung ist, darf ein LNW über die andere nicht mehr angerechnet werden.

Wenn ein Feld zusätzlich mit „*“ gekennzeichnet ist, kann ein Prüfer begründet Ausnahmen machen

[\[1\]](#) Diese Veranstaltungen können nach der DPO 96 bei Kerninformatikern Bestandteil der Inf 3 sein.